



GESCHÄFTSORDNUNG

Zweck und Inhalt der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung des Musikverein Vimbuch e.V. legt die Kompetenz- und Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins und nach außen fest. Sie ergänzt die Satzung des Musikverein Vimbuch e.V. vom 27.05.2008.

Zudem beinhaltet die Geschäftsordnung die aktuelle Ehrungsordnung des Vereins. Die Geschäftsordnung wird mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern verabschiedet. Änderungen in der Geschäftsordnung müssen ebenfalls mehrheitlich in der Vorstandschaft beschlossen werden.

Für die Bezeichnung von Funktionen wird in dieser Geschäftsordnung zur Vereinfachung ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle Funktionen können selbstverständlich auch von weiblichen Personen übernommen werden.

Die Vorstandsmitglieder und Ihre Aufgaben

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende nimmt die Richtlinienkompetenz im Rahmen der Satzung wahr. Er repräsentiert den Musikverein Vimbuch e.V. nach innen und nach außen.

Seine Aufgaben umfassen weiterhin:

- die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
- die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung,
- die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie deren Leitung,
- die Durchführung von Ehrungen der fördernden und aktiven Mitglieder
- die Repräsentation nach außen bei Festen/Trauerfällen und Veranstaltungen
- das Führen der Mitgliederlisten,
- die Organisation von Festen und Feiern,

Der Stellvertretende Vorsitzende

Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden sind:

- die Vertretung des Vorsitzenden und des Musikervorstands

Der Musikervorstand

Der Musikervorstand fungiert als Ansprechpartner für die Musiker, den Dirigenten und den Jugendleiter und bildet ein Verbindungsglied zwischen den aktiven Mitgliedern des Vereins zum Vorstand.

Die Aufgaben des Musikervorstandes umfassen zudem:

- die Klärung der Spielfähigkeit der Kapelle vor Auftritten,
- die Entscheidung für Zu- und Absagen für Auftritte,
- die Aufrechterhaltung eines geordneten Probenablaufes,



- die Erstellung und Pflege eines Probenplanes,
- die Sicherstellung der Verfügbarkeit eines Probenraumes auch bei Proben außerhalb des Vereinslokals,
- die Sicherstellung der Bespielbarkeit der Instrumente (ggf. in Kooperation mit dem Zeugwart),
- die Durchführung der Wahl der Stimmführer und deren Koordination.

Der Kassier

Der Kassier hat die Vollmacht für den Vollzug sämtlicher Kassengeschäfte und ist in diesem Rahmen berechtigt:

- Zahlungen für den Verein entgegen zu nehmen und den Empfang zu bescheinigen,
- Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten.

Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

- die Erstellung eines Kassen- und Finanzberichts und dessen Bekanntgabe in der jährlichen Mitgliederversammlung,
- die Erstellung der notwendigen Steuererklärungen für das Finanzamt,
- die Organisation der Kassen bei Vereinsfesten und Veranstaltungen.

Der Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Dokumentation der Vorstandsarbeit und fungiert als Pressewart. In diesem Rahmen deckt er folgende Aufgaben ab:

- die Erstellung und Archivierung der Protokolle für die Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung und Archivierung der Protokolle für die Vorstandssitzungen,
- die Erstellung und Organisation der Veröffentlichungen in den Stadtnachrichten und den Tageszeitungen,
- die Koordination der Werbung für Veranstaltungen des Vereins.

Der Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die gesamte Jugendarbeit im Verein.

Der Bereich Jugendleiter umfasst folgende Aufgaben:

- die Planung und Koordinierung der Jugendausbildung,
- die Organisation der Anmeldungen bei der Musikschule Bühl,
- die Anmeldung der Auszubildenden für Lehrgänge und der Prüfung zum Jungmusikerleistungsabzeichen entsprechend ihrer Ausbildung,
- die Funktion des Ansprechpartners für die Ausbilder,
- die Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- die Werbung für Neuzugänge zur Ausbildung an einem Instrument.

Die Beisitzer

Die Beisitzer (mind. 2 aktive Mitglieder der Stammkapelle sowie 2 weitere Mitglieder des Vereins) innerhalb des Vorstandes können allgemeine Aufgaben wahrnehmen.



Weitere Funktionsträger und Ihre Aufgaben

Der Dirigent

Der Dirigent muss Fähigkeiten besitzen, den Klangkörper zu leiten und musikalischen Nachwuchs auszubilden. Er hat insbesondere für einen ordnungsgemäßen Musikbetrieb zu sorgen und muss sicherstellen, dass die Musikproben reibungslos verlaufen. Seinen Anordnungen auf musikalischem Gebiet bei Proben und Veranstaltungen haben die aktiven Mitglieder Folge zu leisten.

Der Vize-Dirigent

Der Vize-Dirigent muss Fähigkeiten besitzen, das Stammorchester musikalisch zu leiten. Er übernimmt die musikalische Leitung bei öffentlichen Auftritten oder während der Proben, bei Verhinderung des Dirigenten. Er stimmt dabei mit diesem die Auswahl der Musikstücke und ggf. weitere musikalische Details ab. Seinen Anordnungen auf musikalischem Gebiet bei Proben und Veranstaltungen haben die aktiven Mitglieder bei Abwesenheit des Dirigenten ebenfalls Folge zu leisten.

Der Notenwart

Der Notenwart hat folgende Aufgaben:

- die Überwachung und Verwaltung des vereinseigenen Notenmaterials in Form von Listen oder Dateien,
- die Beschaffung von Notenmaterial in Absprache mit dem Dirigenten,
- das Beschaffen und Anlegen von Notenmappen und Marschbüchern,
- das Bereitstellen von Notenmaterial für die Kapelle.

Der Instrumentenwart

Der Instrumentenwart hat die Aufgabe die für den musikalischen Betrieb notwendigen Instrumente in geeigneter Weise zu verwalten.

Insbesondere gehören folgende Aufgaben hierzu:

- das Führen einer geeigneten Liste oder einer Datei für die Musik-Instrumente des Vereins,
- die Koordination der Reparatur von Musik-Instrumenten des Vereins,
- die Einlagerung und Ausgabe von Instrumenten und Zubehörteilen.

Der Uniformwart

Der Uniformwart hat die Aufgabe die für die öffentlichen Auftritte notwendigen Uniformteile in geeigneter Weise zu verwalten.

Insbesondere gehören folgende Aufgaben hierzu:

- das Führen einer geeigneten Liste oder einer Datei für die Uniformteile des Vereins,
- die Meldung an den Vorstand beim Bedarf von Ergänzungsanschaffungen,
- die Einlagerung und Ausgabe von Uniformteilen.



Beiträge

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind grundsätzlich von einer Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder

Alle fördernden Mitglieder sind dem Verein gegenüber zu Beitragszahlungen verpflichtet. Der Beitrag wird jährlich einmal vom jeweils angegebenen Konto abgebucht. Die ‚Barzahler‘ werden vom Kassier angeschrieben oder anderweitig kontaktiert und um Bezahlung des Beitrages gebeten.

Beitragssätze

Der Jahresbeitragsatz beträgt derzeit 20,- €. Er kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Dies ist mit keiner Satzungsänderung verbunden.

Ehrungen

Vereins-Ehrungen

In Bezug auf Ehrungen für eine langjährige aktive Mitgliedschaft im Verein, werden nur die Jahre gezählt, in denen ein Mitglied mindestens das 8 Lebensjahr vollendet hat.

Vereins-Mitglieder werden für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft mit der bronzenen Vereinsnadel ausgezeichnet. Bei der Verleihung wird ein Geschenk im Wert von zwei Weinflaschen übergeben.

Für 20 Jahre aktive Mitgliedschaft wird die silberne Vereinsnadel verliehen und ein Geschenk im Wert von zwei Weinflaschen übergeben.

Für 30 Jahre aktive Mitgliedschaft wird die goldene Vereinsnadel verliehen und ein Geschenk im Wert von drei Weinflaschen übergeben.

Für 55 Jahre aktive Mitgliedschaft wird die goldene Vereinsnadel mit goldenem Lorbeerkranz verliehen und ein Geschenk im Wert von vier Weinflaschen übergeben.

Verbands-Ehrungen

Aktive Musikerinnen und Musiker werden entsprechend den Ehrungsrichtlinien des BDB geehrt (25/40/50/60/70 Jahre, sowie entsprechende Sonderehrungen für bes. Verdienste).

Siehe hierzu die BDB Ehrungsordnung vom 01.11.2014 oder dessen Nachfolgeregelung.

Die Ehrungen werden von Vertretern des Verbandes durchgeführt. Von Seiten des Vereines gibt es folgende Ehrengaben für die zu Ehrenden:

Ehrung für 25 Jahre: Geschenk im Wert von zwei Weinflaschen

Ehrung für 40 Jahre: Geschenk im Wert von drei Weinflaschen

Ehrung für 50 Jahre: Geschenk im Wert von vier Weinflaschen

Ehrung für 60 Jahre: Geschenk im Wert von fünf Weinflaschen

Ehrung für 70 Jahre: Geschenk im Wert von fünf Weinflaschen

Fördernde Mitglieder erhalten für die Mitgliedszeiten keine besonderen Ehrungen nach den Richtlinien des BDB. Im begründeten Ausnahmefall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über den beim Verband einzureichenden Ehrungsantrag.



Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins können folgende Mitglieder ernannt werden:

- Alle Aktiven Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.
- Alle fördernden Mitglieder, die ehemals mindestens 10 Jahre aktiv im Verein waren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt mindestens 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.
- Alle fördernden Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 45 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.
- Personen, denen besondere Verdienste um den Erhalt und die Weiterführung des Vereins zugesprochen werden können.

Ehemalige Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden ohne Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen an den Verein befreit und erhalten zu den vereinseigenen öffentlichen Veranstaltungen freien Eintritt.

Geburtstage und Ständchen

Jedes Mitglied hat ab seinem 70. Geburtstag das Anrecht auf ein kostenloses musikalisches Ständchen und ein kleines Präsent seitens des Vereins, im 5 Jahresrhythmus.

Bei aktiven Mitgliedern werden die Ständchen auf Wunsch bereits beim 50. und 60. Geburtstag gespielt. Die Durchführung dieses Ständchens wird im Vorfeld mit dem Jubilar oder seiner Familie abgeklärt.

Sollte ein Ständchen nicht gewünscht werden, erhält das Mitglied ein kleines Präsent.

Über den Wert des Präsentes entscheidet der 1. Vorsitzende in Absprache mit Vorstandskollegen.



Richtlinien für Todesfälle

Todesfälle bei aktiven Musikern

Bei Todesfällen von aktiven Musikern wird eine musikalische Umrahmung der Trauerfeier durch die Kapelle oder einer Abordnung dargeboten.

Soweit es dem Wunsch der Angehörigen entspricht, wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter eine Trauerrede gehalten.

Bei der Trauerfeier wird ein Blumengebinde niedergelegt oder alternativ ein entsprechender Gutschein im Wert von mindestens 100,- Euro übergeben.

Im Vorfeld zur Trauerfeier erscheint in der Tageszeitung und den Stadtnachrichten ein entsprechender Nachruf des Vereins.

Das Fachorgan des Blasmusikverbandes-Baden-Württemberg wird verständigt und mit den notwendigen Angaben (Lebenslauf, Vereins-Lebenslauf, erhaltene Auszeichnungen usw.) versorgt.

Todesfälle von Ehrenmitgliedern

Bei verstorbenen Ehrenmitgliedern, die lediglich fördernde Mitglieder waren, wird bei der Trauerfeier ein Blumengebinde niedergelegt oder alternativ ein entsprechender Gutschein im Wert von mindestens 40,- Euro übergeben.

War das verstorbene Ehrenmitglied ehemals aktiv im Verein, wird der Wert auf 50,- bis 100,- Euro erhöht (nach Entscheidung des Vorsitzenden).

Ebenso wird, falls gewünscht, vom Vorsitzenden oder einem Vertreter eine Trauerrede gehalten.

Grundsätzliches / Sonderfälle

Auf besonderen Wunsch hin wird auch für verstorbene fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder die Trauerfeier musikalisch gestaltet. Eine entsprechende Absage behält sich der Verein jedoch vor, falls eine Umsetzung zeitlich oder personell nicht möglich ist.



Datenschutzordnung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Homepage des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum, ggf. Hochzeitsdatum
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.



Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des ‚Blasmusikverband Mittelbaden e.V.‘ ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Verband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Verbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des ‚Blasmusikverband Mittelbaden e.V.‘ kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei nachfolgenden Anlässen an den Verband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Verbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Verbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Verbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.



Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift ‚blasmusik‘ (Goldenwind Musikverlag GmbH) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den ‚Blasmusikverband Mittelbaden e.V.‘ von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am „Schwarzen Brett“ des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>
eingereicht werden.



Sonstiges

Uniform-Ordnung

Für ein einheitliches und repräsentatives Erscheinungsbild bei gemeinsamen öffentlichen Auftritten besitzt die Musikkapelle für alle aktiven Mitglieder eine eigene Uniform, die jedem aktiven Mitglied leihweise zur Verfügung steht.

Zur Uniform gehören:

Herrn: Jacke mit Wappen, schwarze Hose, rote Weste mit Wappen, Kordel mit Schieber

Damen: Dirndl-Kleid, rote Schürze, Trachten-Jacke mit Wappen

Ein weißes Oberhemd (langarm) bei den Herren bzw. eine weiße Trachten-Bluse bei den Damen, sowie schwarze Schuhe sind ebenso Bestandteil der Uniform und von jedem aktiven Mitglied selbst zu stellen.

Die Uniform ist bei allen öffentlichen Auftritten zu tragen. Ausnahmen werden vom 1. Vorsitzenden und dem Musikervorstand, und ggf. dem 2. Vorsitzenden beschlossen.

Inkrafttreten / Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung kann die Vorstandschaft in einfacher Mehrheit beschließen.

Auf eine Änderung ist in der Einladung zur Vorstandssitzung hinzuweisen.

Bühl-Vimbuch, 06.05.2019

Frank Kistner

Vorsitzender